

Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung für Externe

Was sagt das Gesetz?

Nach den Regelungen des **§ 37 Abs. 2 HwO** (Gesellenprüfung) beziehungsweise **§ 45 Abs. 2 BBiG** (Abschlussprüfung) ist zur Gesellen- oder Abschlussprüfung zuzulassen, wer nachweist, dass er **mindestens das Eineinhalbfache** der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. **Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten** auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. **Vom Nachweis** der Mindestzeit kann ganz oder teilweise **abgesehen** werden, **wenn** durch Vorlage von Zeugnissen oder **auf andere Weise** glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die **berufliche Handlungsfähigkeit erworben** hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Im Ausland erworbene Bildungsabschlüsse und *absolvierte* Zeiten der Berufstätigkeit sind zu berücksichtigen.

Was bedeutet das konkret?

I. Wer nachweisen kann, dass er das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit im einschlägigen Beruf tätig war – also 4,5 Jahre bei vorgeschriebener dreijähriger Ausbildungszeit, 5,25 Jahre bei 3,5 jähriger Ausbildungszeit – , hat einen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung. Entscheidend ist dabei, dass der Antragsteller Tätigkeiten ausgeübt hat, die auch von einer entsprechenden Fachkraft ausgeübt werden. Die Tätigkeit in einem ähnlichen Beruf oder rein untergeordnete Tätigkeiten als Hilfskraft reichen nicht aus.

Beispiel: A war 4,5 Jahre ohne Ausbildung als Maurer tätig. Damit hat er einen Anspruch auf Zulassung zur Maurer-Gesellenprüfung, da er das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit (3 Jahre) im entsprechenden Beruf tätig war.

II. Wer durch Zeugnisse oder auf andere Weise nachweisen kann, dass er sich die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, kann ohne die Mindestzeit zur Prüfung zugelassen werden.

Beispiel: B war während und nach Abbruch ihres Studiums als Saisonbeschäftigte insgesamt 2,5 Jahre im Gastgewerbe tätig und hat die Tätigkeiten einer Restaurantfachkraft ausgeführt. Nach individueller Feststellung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten wurde sie in Abstimmung mit den einzubeziehenden Netzwerkpartnern jeweils in den Monaten außerhalb der Saison in modulare Nachqualifizierung eingegliedert. Hierüber wurden jeweils Zertifikate ausgestellt und auf deren Basis die Zulassung zur Prüfung erteilt.

Örtlich zuständig für die Zulassung zur Externenprüfung ist die Handwerkskammer bzw. IHK, in deren Bezirk die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

Örtliche Kammern

IHK zu Neubrandenburg
Katharinenstraße 48
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 5597-0

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Ring 11
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 5593-0

Projekt anna – Anerkannte Berufsabschlüsse durch modulare Nachqualifizierung Ansprechpartner:

Berufскоach: Torsten Tarnow
Telefon: 03834 549-417
E-Mail: ttarnow@big-hgw.de